

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von
Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und
anderer Vorschriften**

(Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991)

— Drucksachen 12/219, 12/402, 12/459, 12/562, 12/698 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Hans-Joachim Jentsch**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991 beschlossene Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen dieses Gesetzes und die Änderungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 in Drucksache 12/769 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 15. Juni 1991

Der Vermittlungsausschuß

Johannes Rau
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991)

1. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 6 Satz 1 und 2 GewStG 1991),

Nr. 4 (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3 GewStG 1991),

Nr. 5 — neu — (§ 37 GewStG 1991 — zeitlich begrenzte Fassung einzelner Gesetzesvorschriften —)

a) In Artikel 3 wird die Nummer 1 gestrichen.

b) Artikel 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. In § 12 Abs. 3 wird nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2b. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht eine Beteiligung am Grundkapital ist;“.

c) Artikel 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Zeitlich begrenzte Fassung einzelner Gesetzesvorschriften

Für die Erhebungszeiträume 1991 und 1992 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:

1. § 6 in folgender Fassung:

„§ 6

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind

1. bei Gewerbebetrieben, die am 1. Januar 1991 die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, der Gewerbeertrag,

2. bei den übrigen Gewerbebetrieben der Gewerbeertrag und das Gewerkekapital.

Bei den in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen ist Besteuerungsgrundlage auch das Gewerkekapital einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2, die in dieses Unternehmen eingliedert ist, wenn die Kapitalgesellschaft die Geschäftsleitung zu Beginn des Ka-

lenderjahres nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

2. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

„2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.“

3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 in folgender Fassung:

„3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerkekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient;“

4. § 28 Abs. 1 mit folgender Ergänzung:

„Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerkekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.“

2. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b und c (§ 3 Abs. 2 a und 4 Zonenrandförderungsgesetz)

a) In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b wird § 3 Abs. 2 a wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „von 25 vom Hundert“ durch die Worte „bis zu 25 vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 9 und 11 wird jeweils das Zitat „Satz 6“ durch das Zitat „Satz 7“ ersetzt.

- b) Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) In Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Antrag auf Baugenehmigung“ jeweils durch das Wort „Bauantrag“ und in Satz 2 das Zitat „Absatz 2 Satz 1“ durch das Zitat „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.“

3. Zu Artikel 6 (§ 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 Fördergebietsgesetz)

- a) In Artikel 6 wird § 2 Satz 2 gestrichen.
- b) In Artikel 6 werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Worte „in Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „im Wirtschaftsjahr in Höhe von jeweils 20 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.

- c) In Artikel 6 wird § 8 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) § 6 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet, und letztmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1991 endet.“

4. Zu Artikel 7 (§ 2 Satz 2, § 3 Satz 1 InvZulG 1991)

- a) In Artikel 7 wird § 2 Satz 2 gestrichen.
- b) In Artikel 7 werden in § 3 Satz 1
- aa) in Nummer 1 die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ durch die Worte „vor dem 1. Juli 1992“ und
- bb) in Nummer 2 die Worte „nach dem 31. Dezember 1991“ durch die Worte „nach dem 30. Juni 1992“
- ersetzt.

5. Zu Artikel 8 Nr. 1 bis 4 (§§ 3, 19 Abs. 5, § 101 Nr. 6 und 7, § 114 Abs. 2 a BewG), Nr. 5 (§ 124 Satz 6 und 7 BewG), Nr. 8 — neu — (§ 136 — neu — BewG)

- a) Artikel 8 Nrn. 1 bis 4 werden gestrichen.
- b) In Artikel 8 Nr. 5 wird § 124 Satz 6 und 7 gestrichen.
- c) In Artikel 8 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 angefügt:
- „8. Nach dem neuen § 135 wird folgender § 136 angefügt:

„§ 136

Sondervorschrift

für die Feststellungszeitpunkte

1. Januar 1991 und 1. Januar 1992

Für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1991 und 1. Januar 1992 gilt folgendes:

1. Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig wäre.
2. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist ein Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.
3. Zum Betriebsvermögen gehören nicht
 - a) die Wirtschaftsgüter eines gewerblichen Betriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen zum 1. Januar 1992 nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;
 - b) die Wirtschaftsgüter, die nach Nummer 4 nicht zum Gesamtvermögen gehören.
4. Zum Gesamtvermögen gehören nicht
 - a) Grundbesitz und Mineralgewinnungsrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
 - b) der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;

- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 24 c Nr. 1 Buchstabe b des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind;
- d) Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung.“

**6. Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 3 a VStG),
Nr. 3 a — neu — (§ 24 c — neu —
VStG),
Nr. 4 (§ 25 Abs. 5 und 6 VStG)**

- a) Artikel 9 Nr. 1 wird gestrichen.
- b) In Artikel 9 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3 a eingefügt:
„3 a. Nach dem neuen § 24 b wird folgender § 24 c eingefügt:

„§ 24 c

Zeitlich befristete Sondervorschrift für die Besteuerung nach dem Vermögen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 und 1992 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgendes:

1. Von der Vermögensteuer sind befreit
 - a) natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,
 - b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Geschäftsleitung
 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 2 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.
2. Von der Vermögensteuer sind auch befreit deutsche Staatsangehörige, die
 - a) im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

- b) zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Wohnsitz begründet haben oder dort erstmals ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsleitung oder in den Fällen der Nummer 1 Satz 2 ihren Sitz haben.
4. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entfällt.“

- c) Artikel 9 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. In § 25 wird nach Absatz 2 a folgender neuer Absatz 2 b eingefügt:

„(2b) § 24 b ist für das zweite Halbjahr 1990 anzuwenden.“

7. Zu Artikel 14 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz)

In Artikel 14 wird § 6 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1992 0 vom Hundert und bis zum 31. Dezember 1994 7,5 vom Hundert des Gewerbesteueraufkommens.“